

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 8

Freiburg i. Br., 18. Februar

1936

Inhalt: Fest des hl. Konrad von Parzham. — Päpstliches Rundschreiben über das Priestertum. — Schulentlassung. — St. Konrad'sblatt. — Die Führung der Kirchenbücher. — Frauenfriedenskirche in Frankfurt a. M. — Der Christenstand in der Kirche. — Meßstipendien. — Herausgabe des Nealschematismus für die Erzdiözese Freiburg. — Festsetzung eines Teiles des Gehaltes für die Bestreitung des Dienstaufwandes. — Die Geldanlagen bei der katholischen Pfarrpfundkasse in Freiburg i. Br. — Verzicht. — Verletzungen. — Sterbefall.

(Ord. 13. 2. 1936 Nr. 1405.)

Fest des hl. Konrad von Parzham.

Copia.

Sacra Congregatio
Rituum.

No. D. 3/946.

Dioecesium Germaniae.

E. mus ac Remus D. Adolphus Bertram Cardinalis Archiepiscopus Wratislaviensis. Praeses Episcopatum Conferentiarum Fuldensium, vota quoque omnium Ordinariorum Germaniae dioecesium depromens, Sanctissimum Dominum Nostrum Pium Papam XI instantanter adprecatus est ut privilegium concedere dignaretur celebrandi quotannis in praedictis dioecesium die vigesima prima aprilis sub ritu duplici minori et cum Officio et Missa propriis et approbatis festum S. Conradi de Parzham Confessoris, qui, tum ob devotionem erga Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum et Beatissimam Virginem Mariam, cum ob zelum indefessum iuvandi pauperes omni solacio destitutos, tum ob ingentem ardorem laborandi operibus laicalis apostolatus pro regno Christi, quamvis in humili conditione, praecipuum christianae vitae extitit exemplum. Sacra porro Rituum Congregatio, utendo facultatibus sibi specialiter ab ipso Sanctissimo Domino Nostro tributis attentis expositis peculiaribus adiunctis, benigne in omnibus annuit pro gratia iuxta preces, dummodo in Missis celebrandis fiat commemoratio S. Anselmi Episcopi et Doctoris iuxta Rubricas et Decreta et addatur Symbolum ratione memorati Sancti Doctoris. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 9 Januarii 1936.

(L. S.)

sig. C. Card. Laurenti

S. R. C. Praefectus

sign. A. Carinci, Secretarius.

Wir verordnen, daß das Fest des hl. Konrad zum ersten Mal am 21. April d. J. entsprechend obigem Dekret zu feiern ist.

Die Formulare für das Offizium und die hl. Messe sind im Buchhandel zu haben.

Freiburg i. Br., den 13. Februar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 1. 1936 Nr. 833.)

Päpstliches Rundschreiben über das Priestertum.

Das vom Hl. Vater unterm 20. Dezember 1935 erlassene Rundschreiben „Ad catholici sacerdotii“ wird vom Verlag Herder & Co. in Freiburg i. Br. in autorisierter Ausgabe in lateinischem und deutschem Texte herausgegeben. Wir empfehlen den hochwürdigsten Herrn Geistlichen der Erzdiözese angelegentlich die Anschaffung und Lesung dieses für sie so bedeutsamen Apostolischen Schreibens.

Freiburg i. Br., den 22. Januar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8. 2. 1936 Nr. 1959.)

Schulentlassung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof beabsichtigt, wie im vorigen Jahr allen Schülern und Schülerinnen, die auf Ostern d. J. aus der Volksschule entlassen werden, in Ausübung seines bischöflichen Amtes eine zeitentsprechende Ermahnung mit auf den Lebensweg zu geben. Diese „Bischöflichen Mahnworte“ werden im Druck in Form eines vierseitigen Zettels erscheinen, der in das Magnifikat eingelegt werden kann.

Wir ersuchen die Herren Dekane, die Zahl der katholischen Entlassschüler(innen) bei den einzelnen Pfarreien und Kuratien zu erheben und uns zu berichten. Darnach werden wir die erforderliche Anzahl der genannten Zettel kostenfrei übersenden.

Freiburg i. Br., den 8. Februar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 2. 1936 Nr. 1372.)

St. Konradsblatt.

Die Verbreitung religiöser Lektüre in den einzelnen Familien ist heute vom pastorellen Standpunkt aus von größerer Bedeutung als je. Vor allem legen wir größten Wert darauf, daß das St. Konradsblatt in jeder katholischen Familie gehalten und gelesen wird. Es erweist sich als zuverlässigen Führer im liturgischen Leben der Kirche während des ganzen Jahres; es orientiert in anziehender Weise über die kirchlichen Ereignisse der Vergangenheit und Gegenwart in der Heimatdiözese und in der ganzen großen Weltkirche; es gibt lichtvolle Aufklärung über alle religiös-kirchlichen Fragen und das geistige Ringen unserer Tage; es pflanzt durch seine schönen Illustrationen und seine lehrreichen Abhandlungen aus der Volkskultur der Kirche ein frohes religiöses Heimatgefühl; es bringt durch seine Erzählungen und seine kirchlichen Mitteilungen viel Freude und geistige Anregung in jede Familie, in der es Heimatrecht gesunden hat.

Das St. Konradsblatt ist in der Erzdiözese Freiburg das einzige kirchenamtlich bestätigte und empfohlene Sonntagsblatt. Es ist deshalb unser schon mehrfach ausgesprochener Wille, daß in der Erzdiözese Freiburg nur das St. Konradsblatt als das religiöse Sonntagsblatt in allen Familien verbreitet wird. Sonntagsblätter aus anderen Diözesen oder gar aus dem Ausland sollen kirchenamtlich nicht gefördert werden.

Wir ordnen an, daß in der ersten Woche in der Fastenzeit obige Empfehlung von allen Kanzeln verlesen und der Bezug des St. Konradsblattes wärmstens empfohlen wird mit dem Ziele: In jede katholische Familie das St. Konradsblatt! Redaktion und Verlag werden alles daran setzen, um das St. Konradsblatt in seiner äußeren Ausstattung und in seinem Inhalt noch weiter auszugestalten.

Freiburg i. Br., den 7. Februar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 2. 1936 Nr. 1245.)

Die Führung der Kirchenbücher.

Es sind in der letzten Zeit mehrfach Klagen von Pfarrämtern bei uns eingelaufen, daß die in der Verordnung vom 15. Januar 1913 Nr. 942, (Anzeigeblatt 1913 Nr. 3) angeordneten Benachrichtigungen, vor allem über den Abschluß der Ehe, nicht oder nicht rechtzeitig und vollständig geschehen. Wir bringen diese Pflicht von neuem in Erinnerung. Es wollen für die Benachrichtigungen die in der genannten Verordnung enthaltenen Vordrucke benützt werden, die alle nötigen Angaben enthalten. Sollte trotz dieser Anordnung in Einzelfällen die Benachrichtigung nicht einkommen, dann ist es Pflicht des Pfarramts des Wohnsitzes sie zu reklamieren.

Da gemäß § 17 der Verordnung auch die Legitimierung unehelicher Kinder beim Taufeintrag des betreffenden Kindes verzeichnet werden soll, muß dem Pfarramt des Tauforts von der Legitimierung (vor allem durch nachfolgende Ehe) Mitteilung gemacht werden. Das Gleiche soll geschehen betr. der Spendung der Firmung, da auch diese beim Taufeintrag des Firmlings vermerkt werden soll (Can. 470 § 2 und 798 C. J. C.).

Um Zweifel, die über den Ausdruck „Wohnort der Getrauten“ (§ 26 der oben zitierten Verordnung) zu bestehen scheinen, zu beseitigen, erklären wir, daß darunter der von den Getrauten nach der Trauung gewählte Wohnort (Wohnsitz) zu verstehen ist. Die Benachrichtigung über die vollzogene Trauung ist also an das Pfarramt dieses Wohnsitzes zu senden. Die durch den C. J. C. angeordnete Benachrichtigung des Pfarramts, in dessen Bezirk die Getrauten getauft wurden, wegen des Eintrags im Taufbuch beim Taufeintrag der Getrauten hat gleichfalls zu geschehen.

Es wurde uns noch der Wunsch ausgesprochen, es möchte angeordnet werden, daß im Vordruck für das Ehebuch in Spalte 2 außer den Namen der Getrauten noch die Angabe ledig oder verwitwet sowie der seitherige Wohnort der Getrauten beigelegt werden möge, da dieses für die Fertigung des Nachweises der arischen Abstammung sich als wünschenswert erwiesen habe. Wir empfehlen diese Anregung zur Beachtung. Der „Wohnort“ soll aber nicht ein bloß kürzerer vorübergehender Aufenthalt vor der Trauung sein.

Freiburg i. Br., den 3. Februar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8. 2. 1936 Nr. 1372.)

Frauenfriedenskirche in Frankfurt a. M.

Das bischöfliche Pfarramt Frankfurt/Main-West teilt

uns mit, daß die letzte Sammelaktion 1934/35 zur Abtragung an den Vauschulden der Frauenfriedenskirche in ganz Deutschland 12 159,80 RM und aus der Erzdiözese Freiburg 1418,55 RM ergeben habe. Allen Spendern wird seitens des Pfarramtes der Frauenfriedenskirche der aufrichtigste Dank ausgesprochen. Die bisherigen Sammelergebnisse reichen aber bei weitem nicht hin, die Vauschulden auf ein erträgliches Maß abzudecken. Deshalb werden die katholischen Mütter- und Jungfrauenvereinigungen erneut angegangen, die Sammlung für die Frauenfriedenskirche bei ihren Mitgliedern, insbesondere anlässlich kirchlicher Versammlungen, fortzusetzen.

Die Fuldaer Bischofskonferenz hat im Jahre 1931 der Erwartung Ausdruck gegeben, „daß die im Arbeitsausschuß vertretenen Frauenverbände alles daran setzen werden, um die Schuld möglichst bald abzutragen. Namentlich wird aufs wärmste empfohlen, daß möglichst alle Frauen und Jungfrauen, die in den Vereinen zusammengeschlossen sind, einen regelmäßigen, wenn auch kleinen Beitrag, leisten“.

Im Hinblick auf die große Notlage der Pfarrgemeinde Frankfurt/Main-West befürworten wir erneut die Sammlung für die Frauenfriedenskirche, insbesondere ersuchen wir die Jungfrauen und Frauen, in deren Familie ein Kriegsteilnehmer gefallen ist, für die Frauenfriedenskirche ein Opfer zu spenden.

Freiburg i. Br., den 8. Februar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 2. 1936 Nr. 2052.)

Der Schriftenstand in der Kirche.

Eine Zentralstelle katholischer Schriftenstände, von den deutschen Bischöfen anerkannt und empfohlen, befindet sich in Leutesdorf am Rhein. Sie ist eine Einrichtung der katholischen Schriftenmission des Johannesbundes. Diese Stelle fördert die Einrichtung der katholischen Schriftenstände, gibt praktische Ratschläge und unterhält ein großes Lager der für den Schriftenstand besonders in Betracht kommenden Veröffentlichungen sämtlicher deutschen Verleger. Sie gibt periodisch erscheinende Mitteilungen heraus, die an alle Leiter und Leiterinnen katholischer Schriftenstände kostenlos verschickt werden. Diese Mitteilungen bringen praktische Handhaben und nützliche Anregungen für die Leitung der Schriftenstände, geben regelmäßig Uebersichten über sämtliche Neuerscheinungen, die sich zur Einstellung eignen, und besondere Zusammenstellungen für die einzelnen kirchlichen Zeiten (Allerseelen, Advent, Weihnachten usw.) und für besondere Gelegenheiten (Missionen, religiöse Wochen usw.).

Die Schriftenstände in den Kirchen erweisen sich als ein wirksames Hilfsmittel in der Seelsorge. Wir empfehlen die Einrichtung derselben für alle Pfarrkirchen. In Verbindung mit dem Erz. Missionsinstitut haben wir eine Diözesanstelle der Kathol. Schriftenmission errichtet und dieselbe Herrn Diözesanpräses Franz Herrmann in Freiburg i. Br., Schloßbergstr. 28, übertragen.

Freiburg i. Br., den 14. Februar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 2. 1936 Nr. 1689.)

Messstipendien.

Wie wir aus den eingehenden Rechenschaftsberichten ersehen, fehlte im vergangenen Jahre manchen Geistlichen eine genügende Zahl von Messintentionen. Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß von uns auf Anforderung jederzeit Intentionen abgegeben werden können und daß uns z. Bt. auch Intentionen zur Verfügung stehen, die höheren Wertes als die Diözesantaxe sind.

Freiburg i. Br., den 6. Februar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 2. 1936 Nr. 2165.)

Herausgabe des Realschematismus für die Erzdiözese Freiburg.

Nach unsern Feststellungen hat trotz Erinnerung eine größere Anzahl von Pfarreien im Badischen Anteil der Erzdiözese den Runderlaß vom 24. Oktober 1935 Nr. 15641 in der obigen Angelegenheit nicht beantwortet. Ebenso ist eine erhebliche Zahl von Pfarreien mit der Beantwortung der an die Pfarreien in der gleichen Sache gerichteten Sonderfragen im Rückstand. Da die fraglichen Pfarreien sich fast auf alle Dekanate verteilen, kann mit der Drucklegung noch nicht begonnen werden.

Wir fordern nochmals auf, die beiden Erlasse umgehend zur Erledigung zu bringen. Sofern bis zum 1. März d. Js. dies nicht erfolgt sein sollte, werden wir durch die zuständigen Dekane die Antworten erheben lassen.

An die Pfarreien in Hohenzollern werden die betreffenden Erlasse in den kommenden Wochen versandt werden.

Freiburg i. Br., den 10. Februar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 2. 1936 Nr. 1547.)

Festsetzung eines Teiles des Gehaltes für die Bestreitung des Dienstaufwandes.

Laut Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers

für die kirchlichen Angelegenheiten vom 28. Januar 1936 (M. f. R. G. I a 51 38 G. II (3) / F. I B. 4211/5 12) wird bis auf Weiteres anerkannt, „daß von den Dienstbezügen der Geistlichen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in Preußen, soweit sie einen eigenen Hausstand führen, ein Betrag von monatlich 30.— RM, im übrigen von monatlich 15.— RM zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmt ist, also steuerfrei bleibt. Diese Anerkennung gilt vom 1. Januar 1936 ab.

Wenn der Geistliche neben seinen Dienstbezügen eine besondere Dienstaufwandsentschädigung erhält, ermäßigt sich der nach Abs. 1 insgesamt steuerfrei bleibende Teil der Dienstbezüge um den Betrag der besonderen Aufwandsentschädigung. Als besondere Aufwandsentschädigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen:

- a. eine Entschädigung für Fuhrkosten und andere Ausgaben anlässlich der geistlichen Mitversorgung einer anderen Gemeinde,
- b. die den . . . Dekanen für ihre Ephoralgeschäfte bewilligte besondere Dienstaufwandsentschädigung.“

Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Geltung für die Geistlichen in Hohenzollern. Bei der Berechnung der Einkommensteuer wolle diese Vorschrift berücksichtigt werden. Die unter Buchstabe a und b genannte Entschädigung bleibt neben dem unter Abs. 1 aufgeführten Betrag (30.— bzw. 15.— RM) steuerfrei. Wir weisen jedoch darauf hin, daß die Dekane in Hohenzollern eine Dienstaufwandsentschädigung im Sinne des obigen Erlasses nicht beziehen.

Für die Geistlichen in Baden gilt Ziff. 3 der Bekanntmachung des Erzbischöflichen Oberstiftungsrates vom 10. Dezember 1935 Nr. 22503 betr. Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen (Amtsblatt 1935 S. 483).

Freiburg i. Br., den 4. Februar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Erzb. D. St. R. 31. 12. 1935 Nr. 23783.)

Die Geldanlagen bei der Katholischen Pfarrpfändekasse in Freiburg i. Br.

Die Einlagen der Ortsfonde bei der Kathol. Pfarrpfändekasse, und zwar sowohl Aufwertungsguthaben als auch Neuanlagen, werden für das Jahr 1935 mit 3 ¼ v. H. verzinst.

Die Zinsen werden allgemein dem Kapital zugeschlagen und, wenn eine Abhebung nicht erfolgt, wie dieses verzinst (vergl. § 9 der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1928 Nr. 20113, Anzeigebblatt S. 223). Wird die Auszahlung von Zinsen gewünscht, so muß dies vom Stiftungsrat (3 Unterschriften, Dienststempel!) alsbald bei der Pfarrpfändekasse beantragt werden.

Freiburg i. Br., den 31. Dezember 1935.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Adolf Ehler auf die Pfarrei Brezingen mit Wirkung vom 20. April d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

Verseetzungen.

3. Jan.: Egidius Holzappel, bisher beurlaubt, als Vikar nach Achern.
3. " Thomas Stritt, Vikar in Zunsweier, als Pfarrverweser nach Hollerbach.
15. " Hermann Ebi, Vikar in Dbrigheim, i. g. E. nach Rusbach i. R.
16. " Alfons Dresel, Vikar in Neuhausen, i. g. E. nach Schönau i. Schw.
16. " Friedrich Schöner, Vikar in Aftholderberg, i. g. E. nach Neuhausen bei Pforzheim.
16. " Joseph Stork, Vikar in Schönau i. Schw., als Pfarrverweser nach Aftholderberg.
22. " Dr. Anton Rohe, Kaplanverweser auf dem Lindenberg bei St. Peter, als Vikar nach Mannheim-Waldhof.
13. Febr.: Ernst Grieshaber, Vikar in Kastatt, i. g. E. nach Offenburg, Dreifaltigkeitskirche.
13. " Otto Köhler, Vikar in Bruchsal, Hospfarrerei, i. g. E. nach Kastatt, St. Alexander.
13. " Franz Ulrich, Vikar in Offenburg, Dreifaltigkeitspfarre, i. g. E. nach Bruchsal, Hospfarrerei.

Sterbefall.

10. Febr. Albert Wilhelm Dufner, resign. Pfarrer von Gutenstein, † in Beuron.

R. I. P.